

Gebühren-ABC: Fachbegriffe zu kommunalen Gebühren in NRW

Kommunale Gebühren sind ein großer Teil der Nebenkosten für das Wohnen in Nordrhein-Westfalen. Die Regelungen und Berechnungen sind zum Teil umfangreich und komplex. Es werden viele Fachbegriffe verwendet. Damit Sie Ihre Gebühren, Gebührenbescheide und die Regelungen in Ihrer Stadt oder Gemeinde besser verstehen, erläutert Ihnen das BdSt-Gebühren-ABC die wichtigsten Fachbegriffe.

Grundbesitzabgaben (=Teil der Wohnnebenkosten)

Der Begriff Grundbesitzabgaben umfasst Grundsteuern, Abfallgebühren, kommunale Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst, Wasserentgelte und Abwassergebühren.

▶ **Kommunale Gebühren**

Die Gebühr wird von Ihrer Kommune als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung erhoben. Das sind einerseits die Verwaltungsgebühren, z. B. für beglaubigte Kopien, und andererseits die Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, etwa für die Müllabfuhr oder den Schwimmbadbesuch.

▶ **Kommunale Gebührensatzungen und Höhe der Gebühren**

Kommunale Gebühren wie Abwasser oder Abfall werden in einer oder mehreren Gebührensatzungen durch die Gemeinde geregelt. Darin werden die Grundlagen für die Erhebung und die Berechnung der jeweiligen Gebühr, zugelassene Ausnahmen und Gebühren-Abschläge festgelegt. Die Gebührensatzungen werden vom Stadt- oder Gemeinderat verabschiedet. Die Gebührensatzungen können auf Anlagen wie z. B. Straßenverzeichnis verweisen und zum Nachweis der Durchführung der abgerechneten Aufgaben wie z. B. Straßenreinigung sind in der

Regel Protokolle (z. B. Reinigungsprotokoll) zu führen.

▶ **Abgabenbescheid über kommunale Gebühren**

Die Stadt oder Gemeinde erstellt jährlich den Bescheid über im laufenden Jahr zu leistende kommunale Gebühren sowie Grundsteuer für jede Immobilie oder jedes Grundstück in ihrer Kommune. Der Bescheid enthält:

- Kassenzeichen für die Abrechnung mit der Immobilie/ dem Grundstück
- Zeitraum für den die Gebühr erhoben wird
- Art der kommunalen Gebühr, die berechnet wird
- Die Fälligkeitstermine zu denen die Gebühr bezahlt werden muss. Häufig ist das quartalsweise.
- Ob ein SEPA-Lastschriftmandat besteht oder wohin die Gebühr überwiesen werden muss
- Die Rechtsbehelfsbelehrung gibt an, an wen ein Widerspruch z. B. bei Fehlern in welcher Frist zu richten ist.

Die Grundstückseigentümer sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Mieter einer Immobilie, Wohnung oder eines Grundstücks zahlen üblicherweise die anteiligen Gebühren über die Nebenkostenabrechnung.

Abwasser- und Frischwassergebühren

Frischwassergebühr

Die Gebühr oder ein Preis für den Bezug von Frischwasser richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauch.

Abwassergebühr

Die Erhebung der Abwassergebühr erfolgt getrennt nach häuslichem Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Regenwasserabfluss (Niederschlagswassergebühr).

► Gebühr für Schmutzwasser

Die Gebühren werden nach der Schmutzwassermenge, die von Ihrem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird, berechnet.

Abfallgebühr

Für die Zuteilung, Aufstellung und Entleerung der Abfallbehälter sowie die Verwertung der Abfälle wird die Abfallgebühr erhoben. Die Höhe der zu entrichtenden Abfallgebühren hängt ab von

- der Größe und Anzahl der Behälter
- der Häufigkeit der vorgesehenen Entleerungen
- der Art des Abfalls (Restmüll oder Biomüll)
- der Art der Entleerung (Vollservice oder Teilservice)

► Restmüll (graue oder schwarze Müllbehälter)

Der Restmüll sind Haushaltsabfälle, die keiner der getrennt zu sammelnden Müllarten zugeordnet werden können und somit nicht wieder verwertbar sind, beispielsweise aufgrund von Verunreinigung oder Vermischung. Wird in der Regel am Ort des Haushaltes/ Unternehmens abgeholt. Für Haushalte und Unternehmen besteht in der Regel Anschlusspflicht.

► Gebühr für Niederschlagswasser

Die Gebühr errechnet sich aus der bebauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

► Abwasserschwundmengen

Als Abwasserschwundmenge bezeichnet man Wasser, welches im Wege der Verarbeitung von Frischwasser nicht wieder als Abwasser in die Abwasserkanalisation eingeleitet wird. Wasserschwindmengen entstehen z. B. bei der Produktion von Brot, bei der Produktion von Zement, bei der Reinigung von Wäsche oder von Autos, die Bewässerung von Gärten oder Landwirtschaftsflächen. Die nachweisbare Schwundmenge kann bei den Abwassergebühren abgezogen werden.

► Biomüll (grüne oder braune Tonne)

Bioabfall ist in der Regel organischer Abfall tierischer oder pflanzlicher Herkunft, der in einem Haushalt oder Betrieb anfällt und durch Mikroorganismen, bodenlebende Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden kann. Dazu zählen zum Beispiel Essenreste und Rasenschnitt. Wird in der Regel am Ort des Haushaltes abgeholt. In einigen Gemeinden besteht Anschlusspflicht für Privathaushalte.

► Papiermüll

Papierabfall, der in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfällt wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Briefumschläge, Brief-, Computer-, Schreibpapier, Eierkartons etc.. Papiermülltonnen werden je nach Gemeinde am Ort des Haushaltes geleert.

► Verpackungsmüll (gelbe Tonne oder gelber Sack):

Verpackungsmüll ist die Umverpackung von Waren. Verpackungsmüll aus Plastik, Metall und beschichteter Pappe, Papier werden als Verpackungsmüll gesammelt. Wird in der Regel am Ort des Haushaltes abgeholt.

▶ Entleerung und Leerungsrhythmus

Entleerung bezeichnet die Dienstleistung der Müllabfuhr durch Abholung des Inhalts der Mülltonne am Ort des Haushaltes. Leerungsrhythmus ist die Häufigkeit der Abholung – wöchentlich, alle 14 Tage oder monatlich. Im Rahmen der Leerung gibt es den Vollservice – ihre Mülltonne wird aus der Box geholt – und den Teilservice – Sie müssen Ihre Mülltonne an den Straßenrand bereitstellen, damit sie entleert wird. Ob bei Ihnen ein Voll- oder Teilservice angeboten und abgerechnet wird, legt die Gebührensatzung fest.

▶ Anschlusspflicht Abfallbeseitigung:

Ob und für wen eine Anschlusspflicht an die Abfallbeseitigung z. B. von Restmüll und Biomüll besteht, regelt die Abfallsatzung der Stadt oder Gemeinde. Hier werden auch Mindestgrößen für Tonnen und Leerungsrhythmus geregelt.

▶ Eigenkompostierung

Eigenkompostierung ist die rückstandslose Verarbeitung von Biomüll auf dem eigenen Grundstück. Dies kann durch Komposthaufen, Kompostgrube, Schnellkomposter, Lattenkomposter oder eine andere Verarbeitung erfolgen. Die Eigenkompostierung kann genehmigungspflichtig sein.

▶ Sammlungscontainer für Müll

In vielen Städten und Gemeinden gibt es Sammlungscontainer für Glas, Altpapier und/ oder gebrauchte Kleidung.

Insbesondere Glas und Papier sollen von privaten Haushalten getrennt gesammelt und entsorgt werden. Die Entsorgung des selbst an die Standorte gebrachten Mülls ist in der Regel kostenfrei.

▶ Recycling- / Wertstoffhöfe

Ein Recycling- oder Wertstoffhof ist eine abfallwirtschaftliche Einrichtung des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers, privater Träger oder Vereine zum Zwecke der Einsammlung und Weiterleitung von Abfällen und Wertstoffen aus privaten Haushalten und dem Kleingewerbe zu Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen. Darunter können Gartenabfälle, Sperrmüll/Altmöbel, Altelektrogeräte, Bauschutt und Chemikalienreste fallen. Oft ist eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung zu entrichten.

▶ Nachbarschaftstonne

Bewohnerinnen und Bewohner, die in direkter Nachbarschaft wohnen z. B. nebeneinander liegende Einfamilienhäuser, können in einigen Städten oder Gemeinden eine gemeinsame Restmüll- oder Biotonne nutzen. Dafür müssen sie eine Abfallgemeinschaft bilden.

▶ Windeltonne

Die Windeltonne ist eine Restmülltonne, in der ausschließlich Windeln und Inkontinenzabfälle entsorgt werden können. Windeltonnen gibt es in einigen Städten oder Gemeinden auf Antrag zu reduzierten Gebühren für Eltern und Pflegebedürftige.

leistung der Nutzbarkeit von Verkehrswegen in Städten und Gemeinden. Die Häufigkeit der Straßenreinigung wird von der Stadt oder Gemeinde unterschiedlich für die einzelnen Straßen geregelt und kann auch ganz an die Anwohner bzw. Immobilienbesitzer einer Straße abgegeben werden.

▶ Winterdienst

Als Winterdienst werden Maßnahmen bezeichnet, die bei Winterwetter die Nutzbarkeit von Verkehrswegen in Städten und Gemeinden sicherstellen. Das umfasst häufig die Schneeräumung und das

Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst

Die Straßenreinigungsgebühr bemisst sich nach der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße (Frontlänge). In zahlreichen Städten und Gemeinden wird keine Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst erhoben. Es erfolgt vielmehr ein Zuschlag auf die Grundsteuer.

▶ Straßenreinigung

Die Reinigung von Straßen oder Gehwegen dient der Sauberhaltung und Gewähr-

Aufbringen von Streumittel. Der Winterdienst kann von der Stadt oder Gemeinde je nach Wetterlage auf bestimmte Straßen begrenzt werden und auch ganz an die Anwohner bzw. Immobilienbesitzer einer Straße abgegeben werden.

▶ **Straßenverzeichnis**

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Gebührensatzung für Straßenreinigung und Winterdienst regelt, welche Leistungen in welcher Straße von der Kommune und welche von den Anwohnern erbracht werden müssen.

▶ **Frontmetermaßstab**

Die Bemessung der Straßenreinigungsgebühr erfolgt anhand des sogenannten Frontmetermaßstabs. Der Frontmetermaßstab ist ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab, d. h. er ist nicht mit der zu reinigenden Strecke identisch. Er dient der gleichmäßigen Umlegung der Gesamtkosten für die Straßenreinigung auf alle Grundstückseigentümer.

▶ **Vorderlieger-Grundstück und zugewandtes Grundstück**

Als Vorderlieger-Grundstück wird ein Grundstück bezeichnet, welches direkt an eine öffentliche (zu reinigende) Straße angrenzt und das wird entsprechend bei der Berechnung der Frontmeter für die Straßenreinigung berücksichtigt. Davon abweichend berechnet werden zugewandte Grundstücke, bei denen nur ein Teil des Grundstückes direkt an die öffentliche (zu reinigende) Straße angrenzt.

▶ **Hinterliegendes Grundstück**

Ein Hinterliegergrundstück ist von einem anderen Grundstück abgetrennt und grenzt nicht direkt an eine öffentliche (zu reinigende) Straße. Die Erschließung erfolgt entweder durch ein privatrechtliches Wegerecht (im Grundbuch) über ein anderes Grundstück, das an die öffentliche (zu reinigende) Straße angrenzt oder über eine privatrechtliche Straße die an die öffentliche (zu reinigende) Straße angrenzt. Die Berechnung des Frontmetermaßstabes weicht entsprechend ab. Eventuell kann die Reinigungsgebühr auch entfallen.

Der Bund der Steuerzahler hilft

Als Besitzer einer Immobilie und als Mieter zahlen Sie kommunale Gebühren. Für welche Gebühren Sie zahlen und wie sich die Gebühren berechnen, ist dabei oft nicht einfach nachvollziehbar. Das bedeutet auch, dass Sie Fehler bei der Gebührenberechnung oft nicht selbst erkennen können. Der Bund der Steuerzahler setzt sich für faire Steuern und Abgaben ein, und hilft dass Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können, für welche staatliche Abgaben sie zahlen.

Mitglieder finden Erklärungen und Hilfe zu allen kommunalen Gebühren und staatlichen Abgaben. Damit sie sie besser verstehen und ihre Rechte wahrnehmen können.

Die Mitgliedschaft stärkt Ihre Rechte und hat viele Vorteile. Mitglied werden kostet wenig und geht einfach online unter: <https://steuerzahler.de/mitglied-werden/>.